

3) Thüringer Bahnhof.

A. Linie Eisenach-Leipzig: †12,56 Nachts. — *4,30 fr. 1 u. 2, D.-Zug). — †6,14 fr. (von Corbetha). — †7,15 fr. (von Erfurt). — 9,40 B. (Schnellzug ab Eisenach bis Corbetha). — †11,6 B. (von Eisenach). — †1,37 N. — †2,50 N. (von Markranstädt). — †5,34 N. — *5,44 N. — †7,45 N. (von Markranstädt). — 8,23 N. (von Leutzsch, nur an Sonn- und Festtagen in Gohlis-Möckern und Leutzsch haltend), — †8,54 A. (von Eisenach). — *9,8 A. — *9,55 A. D.-Zug 1 u. 2 bis Corbetha). — *12,4 Nachts (von Cöln und Cassel).

B. Linie Probstzella-Gera-Zeitz-Leipzig: *3,40 fr. — †5,51 fr. (von Gera, Montags auch von Weida). — †6,45 fr. (von Knauthain). — †8,14 B. (von Gera). — 9,56 B. (von Knauthain). — †10,49 B. — †1,6 N. (von Pegau). — †4,39 N. — †5,56 N. (von Knauthain). — *8,5 A. — †9,31 A.

Sämtliche Zugverbindungen von Leutzsch-Borm.: †12,56 — †5,51 — †6,14 — †6,45 — †7,15 — †8,14 — 9,40 — †9,56 — †10,49 — †11,6 — Nachm.: †1,6 — †1,37 — †2,50 — †4,39 — †5,34 — †5,56 — †7,45 — 8,23 — †8,54 — †9,31.

4) Eilenburger Bahnhof.

Linie Breslau-Sorau-Guben-Cottbus, bezw.

Kohlfurt-Ruhland-Falkenberg: †5,21 B. (nur Werktags von Eilenburg im October 94 und ab 16. März 95). — 6,18 B. (nur Werktags von Eilenburg vom 1. November 94 bis 15. März 95). — †6,35 B. (von Torgau im April 95). — †7,35 B. (von Torgau bis 31. März 95). — †10,17 B. — *12,44 N. — †3,40 N. — †6,42 N. — 9,58 N.

III. Plagwitzer Bahnhof.

A. Von Gaschwitz: 8,7 B. — 10,13 B. — 12,55 N. — 4,43 N. — 6,25 N. — 7,45 N.

B. Richtung Probstzella-Saalfeld-Gera-Zeitz: †5,24 fr. (von Gera, Montags auch von Weida). — †6,18 B. (von Knauthain). — †7,49 B. (von Gera). — †9,29 B. (von Knauthain). — †10,32 B. — †12,39 N. (von Pegau). — †4,13 N. — †5,29 N. (von Knauthain). — *7,48 A. — †9,1 A.

Die mit † bezeichneten Züge führen auch die vierte Wagenklasse. Alle übrigen Züge haben erste bis dritte Wagenklasse, sofern nicht besondere Angaben gemacht sind. * bedeutet Schnellzug, D.-Zug Durchgangszug.

Auf den Linien der Sächsischen Staatsbahnen führen die Züge an Sonn- und Festtagen keine vierte Wagenklasse.

3. Briefpost-Tarif.

Vorbemerkungen. Im Verkehr des Weltpostvereins gelten folgende Bestimmungen:

Mit der Briefpost dürfen nicht versandt werden:

a. Sendungen, welche im Umlauf befindliche Münzen enthalten.

b. Jrgendwelche Sendungen (seien es Briefe, seien es Drucksachen, Waarenproben rc.), die zollpflichtige oder verbotene Gegenstände enthalten. Es ist eigene Sache der Absender, sich über die in Betracht kommenden Bestimmungen der beteiligten Länder zu unterrichten.

c. Gold- oder Silbersachen, Edelsteine, Schmucksachen und andere kostbare Gegenstände, sofern das Hineinlegen solcher Gegenstände in Briefsendungen oder ihre Beförderung mit der Briefpost durch die Gesetzgebung eines der an der Beförderung beteiligten Länder verboten ist. Der Absender hat sich hierüber unter eigener Verantwortlichkeit zu unterrichten.

d. Gegenstände, welche geeignet sind, die Correspondenzen zu beschmutzen oder zu beschädigen, wie Glasgefäß, scharfe Instrumente, stark abfärbende Stoffe (Indigo rc.), lebende Thiere.

Gewöhnliche Briefe.

1. Nach Orten Deutschlands und Österreich-Ungarns.

Das Gewicht eines Briefes darf 250 g nicht übersteigen.

Zur Beförderung als Briefe sind nur solche Sendungen geeignet, die ihrer Form und Beschaffenheit nach in die Briefbunde verpackt und ohne Beschädigung des Inhalts auf der Vorder- und Rückseite deutlich gestempelt werden können. Pappfächchen sind nur zulässig, wenn sie nicht dicker sind als ein stärkerer Brief und 20 em in der Länge,

10 em in der Breite und 5 em in der Höhe nicht überschreiten.

Bahnhofsbriefe. Briefe, welche innerhalb des Deutschen Reichspostgebietes vom Empfänger gleich nach Ankunft der Eisenbahnzüge am Bahnhof regelmäßig in Empfang genommen werden, müssen vom Absender frankirt und in einen Umschlag mit breitem, rothem Rande eingeschlossen werden. Diese Umschläge, deren Beschaffung Sache des Absenders ist, müssen am Kopf in großen Buchstaben mit „Bahnhofsbrief“ bezeichnet sein und auf der Rückseite den Namen des Absenders enthalten. Die Bahnhofsbriefe dürfen nicht unter Einschreibung abgesandt werden und müssen nach Gewicht und Form brieftarifmäßig sein. Im Verkehr mit Österreich-Ungarn sind dieselben nicht zulässig.

Briefe mit Postzustellungsurkunde. Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung, so muß dem Briefe eine ausgestellte Zustellungsurkunde nebst Abschrift äußerlich beigefügt und in der Aufschrift vermerkt werden: „Hierbei ein Formular zur Zustellungsurkunde nebst Abschrift“. Auf die Außenseite der zusammengefügten Zustellungsurkunde ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Aufschrift zu setzen. Außer dem tarifmäßigen Porto für den Brief und dem Porto von 10 Pf. für die Rücksendung der Zustellungsurkunde wird eine Zustellungsgebühr von 20 Pf. erhoben.

Formulare zu Zustellungsurkunden können durch die Postanstalten bezogen werden (10 Stück 5 Pf.). Briefe mit Zustellungsurkunden sind nur innerhalb Deutschlands zulässig.

2. Nach den Ländern des Weltpostvereins.

Eine Gewichtsgrenze besteht nicht.